

Werte stiften.

Mit der Stiftergemeinschaft
der Sparkasse Fürth.

in Kooperation mit

NT
Deutsche
Stiftungstreuhand



Sparkasse
Fürth
Gut seit 1827.



**STIFTER
GEMEINSCHAFT**

S FÜRTH

Wir stiften Werte

www.die-stifter.de



Fördern, was uns am Herzen liegt: die Menschen in der Region.

Vorwort zur Stiftergemeinschaft	3
Was ist eine Stiftung?	4
Kann die Stiftung meinen Namen tragen?	5
Welche Zwecke kann ich mit meiner Stiftung verfolgen?	5
Gilt der einmal festgelegte Stiftungszweck für immer?	6
Ab welchem Betrag kann meine Stiftung errichtet werden?	6
Wie wird der dauerhafte Bestand meiner Stiftung gewährleistet?	7
Ist die Realisierung meiner Stiftung sehr aufwändig?	8
So teilen sich die Aufgaben bei Ihrer Stiftung auf	9
Gute Gründe für die Errichtung meiner Stiftung	10
Die steuerliche Förderung meiner Stiftung	11

Hinweis: Dies ist lediglich eine unverbindliche Informationsschrift. Für die Errichtung einer Unterstiftung im Rahmen der Stiftergemeinschaft sind nur die in der Broschüre zur „Stiftergemeinschaft der Sparkasse Fürth – rechtliche, steuerliche und vertragliche Grundlagen“ gemachten Angaben maßgeblich.

Die Stiftung in der Stiftergemeinschaft.

**So vielfältig wie das Leben,
so individuell wie Sie selbst.**

Keine andere Stiftungsform als die Stiftergemeinschaft ist besser geeignet, die Vorteile einer gemeinsamen Organisation aller Stiftungen optimal zu nutzen und gleichzeitig dem Stifter ein Höchstmaß an Individualität zu geben. Nachfolgend erhalten Sie in Kurzform Antworten auf Fragen, die im Zusammenhang mit einer Stiftungserrichtung stehen.

Nach dem Sinn des Lebens befragt, finden wir Menschen sehr viele unterschiedliche Antworten. Glück, Gesundheit, Liebe schenken und empfangen, Kinder großziehen, Herausforderungen annehmen oder Fähigkeiten erlernen. Und natürlich wollen wir auch finanziell unabhängig sein. Ist die eigene Sinnfrage geklärt und sind die eigenen Ziele weitgehend erreicht, gehen immer mehr Menschen dazu über, einen Teil ihres finanziellen Potenzials der Gemeinschaft zur Verfügung zu stellen.

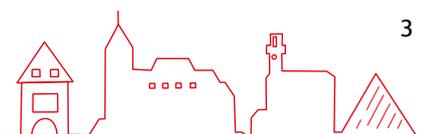
Mit der Stiftergemeinschaft will die Sparkasse Fürth den Bürgerinnen und Bürgern der Region ein „Instrument“ an die Hand geben, um sich als Stifter dauerhaft für einen ganz bestimmten Zweck zu engagieren. Somit ist es einfacher als je zuvor, eine eigene Stiftung im Rahmen der Stiftergemeinschaft ins Leben zu rufen. Darüber hinaus profitiert der Stifter von höheren Stiftungserträgen durch eine gemeinschaftliche Anlage des Stiftungsvermögens und von einer professionellen Stiftungsverwaltung.

Im Gegensatz zu einmaligen Spenden und Zuwendungen können mit den Erträgen aus Ihrem Stiftungsvermögen kulturelle, soziale und sportliche Einrichtungen, aber auch andere gewünschte Zwecke auf Dauer nachhaltig unterstützt werden.

Damit haben Sie als Stifter einen dauerhaften Wert geschaffen, der je nach Stiftungszweck zum Wohle unseres Wirtschafts- und Kulturraums und darüber hinaus wirken kann.

Überzeugen Sie sich von unserer Stiftungskompetenz.
Als neuer Stifter sind Sie uns jederzeit herzlich willkommen.

**Ihre
Sparkasse Fürth
Wir engagieren uns gerne für Sie!**



Stiftung, Stiftungsname und Stiftungszweck.

Was ist eine Stiftung?

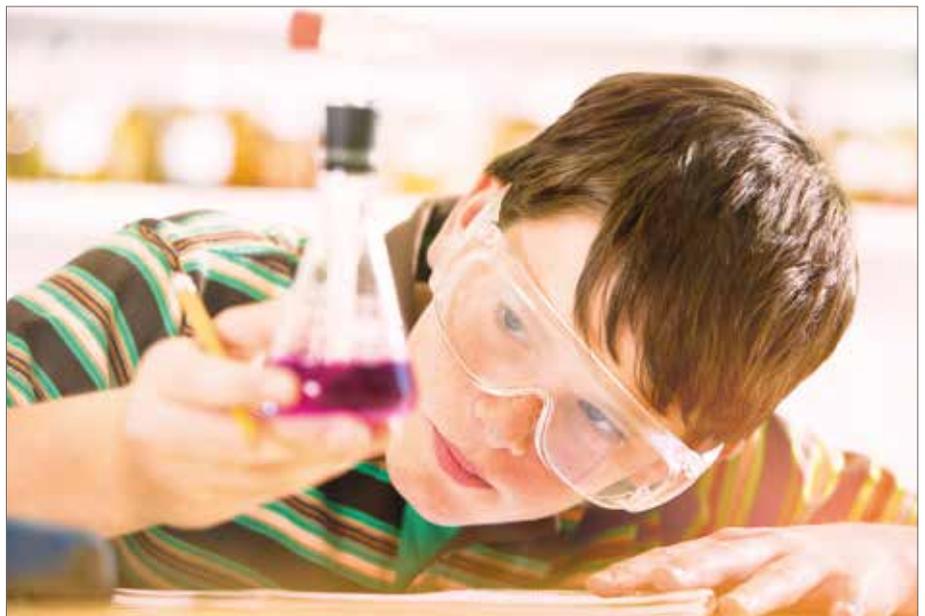
Im Gegensatz zu einer Spende, die sofort von der Empfängerorganisation für deren Zweckverwirklichung verwendet wird, bleibt das Stiftungsvermögen dauerhaft erhalten. Die Erträge aus dem Stiftungsvermögen dienen der langfristigen Verfolgung des Stiftungszwecks in Ihrem Namen.

Hier ein Beispiel:

Vermachen Sie einer bestimmten Einrichtung per Testament Ihr Vermögen als Spende, so wird diese Spende zeitnah verbraucht. Ihr Name und Ihre großzügige Zuwendung geraten schnell in Vergessenheit.

Errichten Sie hingegen Ihre Stiftung in der Stiftergemeinschaft zu Gunsten einer Einrichtung, so wird das Stiftungsvermögen angelegt und die von Ihnen begünstigte Einrichtung erhält Jahr für Jahr in Ihrem Namen die Erträge aus dem Stiftungsvermögen.

Ihr Name und Ihre Verbundenheit mit der Einrichtung bleiben über die regelmäßigen Zuwendungen dauerhaft in Erinnerung.





Ja, dies ist in der Stiftergemeinschaft sogar die Regel.

Die Stiftung kann Ihren Namen ebenso tragen, wie zusätzlich den Namen Ihres Lebenspartners. Oder sie kann über die Namensgebung an bereits verstorbene Angehörige erinnern.

Mit Ihrer Stiftung in der Stiftergemeinschaft ist es damit möglich, Ihren Namen und Ihre Interessen weit über Ihr eigenes Leben hinaus zu erhalten.

Sie können aus vielfältigen Zwecken auswählen. Diese sind in der Stiftungssatzung festgelegt.

Im Einzelnen sind dies:

- ✓ Öffentliches Gesundheitswesen
- ✓ Umwelt- und Naturschutz
- ✓ Religion und kirchliche Zwecke
- ✓ Tierschutz
- ✓ Wissenschaft und Forschung
- ✓ Heimatpflege und Heimatkunde
- ✓ Kunst- und Denkmalpflege
- ✓ Erziehung und Jugendhilfe
- ✓ Landschaftspflege
- ✓ Sport
- ✓ Studentenhilfe
- ✓ Altenhilfe
- ✓ Volks- und Berufsbildung
- ✓ Kultur
- ✓ Rettung aus Lebensgefahr
- ✓ Mildtätigkeit
- ✓ Wohlfahrtswesen

Welchen Zweck soll Ihre Stiftung erfüllen?



Kann die Stiftung meinen Namen tragen?

Welche Zwecke kann ich mit meiner Stiftung verfolgen?

Einlage und dauerhafter Bestand.

Gilt der einmal festgelegte Stiftungszweck für immer?

Nein, im Gegensatz zu einer Einzelstiftung bietet Ihnen die Stiftergemeinschaft die Möglichkeit, Ihr gemeinnütziges Wirken den eigenen Interessen und Bedürfnissen anzupassen. Die Flexibilität spiegelt sich in dem folgenden Lebensphasenmodell wieder.

1. Phase: Sie haben eigene Kinder/Enkel und fördern aus den Erträgen Kinder- und Jugendeinrichtungen.

2. Phase: Während der Schul- und Studienzeit Ihrer Kinder/Enkel fördern Sie die Bildungseinrichtungen.

3. Phase: Nach dem Eintritt der Kinder/Enkel in das Berufsleben fördert Ihre Stiftung zum Beispiel Pflegeeinrichtungen.



Ab welchem Betrag kann meine Stiftung errichtet werden?

Die Stiftergemeinschaft möchte Ihnen das „Anstiften“ und „Kennenlernen“ der Stiftungsarbeit ermöglichen.

Ihre Unterstiftung können Sie deshalb bereits mit einem empfohlenen Dotationsbetrag in Höhe von 25.000 Euro errichten und die zu fördernde Einrichtung individuell bestimmen.

Eine Aufstockung Ihres Stiftungsvermögens ist jederzeit und in jeder Höhe zu Lebzeiten oder per Testament möglich.

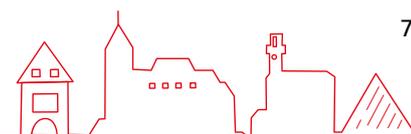


Viele Einzelstiftungen werden zu Lebzeiten vom Stifter selbst oder durch ehrenamtlich tätige Personen verwaltet. In einer immer komplizierter werdenden Rechts- und Steuerwelt ergeben sich wegen der fehlenden Fachkenntnisse häufig Schwierigkeiten. Hinzu kommt, dass die Verwaltung der Stiftung nach dem Ableben des Stifters zwangsläufig in fremde Hände übergeben werden muss.

Bereits heute stehen Ihnen für die Verwaltung Ihrer Stiftung in der Stiftergemeinschaft professionelle Partner zur Verfügung, die unabhängig von natürlichen Personen sicherstellen, dass Ihr Wille dauerhaft erfüllt wird. Verbunden ist dies mit einer zuverlässigen Kontrollinstanz – dem Kuratorium der Stiftergemeinschaft der Sparkasse Fürth. Ihre Stiftung wird gemeinsam mit anderen Stiftungen kostenoptimiert von einer renommierten Stiftungstreuhanderin, der DT Deutsche Stiftungstreuhand AG, verwaltet. Diese vertritt eine Vielzahl von nicht rechtsfähigen und rechtsfähigen Stiftungen für Sparkassen, Kommunen, Universitäten und andere Körperschaften des öffentlichen Rechts sowie Privatpersonen und Unternehmen. Sie übernimmt auch die auf Seite 9 dieser Broschüre aufgeführten Verwaltungsarbeiten für Ihre Stiftung.

Das Vermögen der Stiftung ist im Interesse des langfristigen Bestands der Stiftung ungeschmälert zu erhalten. Falls von Ihnen gewünscht und wirtschaftlich sinnvoll, können unter bestimmten Voraussetzungen auch Teile des Stiftungsvermögens für die Verwirklichung des Satzungszwecks eingesetzt werden.

Wie wird der Bestand meiner Stiftung gewährleistet?



Mit der Stiftergemeinschaft der Sparkasse Fürth erhalten Bürgerinnen und Bürger der Region ein Rundum-Sorglos-Paket, das auch über deren persönliches Wirken hinaus, dauerhaft bestehen bleibt.



Ist die Realisierung meiner Stiftungsidee für mich sehr aufwändig?

Im Prinzip ja – deswegen haben wir im Rahmen der Stiftergemeinschaft vorgearbeitet. Stifter in der Stiftergemeinschaft werden rundum betreut.

Die Errichtung Ihrer Stiftung erfolgt durch Abschluss des Stiftungs-Verwaltungsvertrags mit der Stiftungstreuhand (DT Deutsche Stiftungstreuhand AG). Sie legen die zu fördernde(n) Einrichtung(en) und die Höhe des Stiftungsvermögens fest. Alles andere wird für Sie von der Stiftungstreuhand, der Sparkasse und Ihrem Stiftungsspezialisten erledigt. Sie erhalten jährlich von der DT Deutsche Stiftungstreuhand AG einen detaillierten Rechenschaftsbericht zu Ihrer Stiftung. Die Stiftungstreuhand wird vom Kuratorium, dem u. a. der Vorstand der Sparkasse Fürth angehört, überwacht. Zudem wird der Jahresabschluss der Stiftergemeinschaft geprüft. Änderungen in Rechts- und Steuerfragen werden von der Stiftungstreuhand beobachtet. Gegebenenfalls notwendige Anpassungen werden von dieser vorgenommen.

Je nach Wunsch können Sie Ihre Stiftung in der Öffentlichkeit repräsentieren, zum Beispiel bei der Scheckübergabe an die zu fördernde(n) Einrichtung(en).

Die Stiftergemeinschaft bündelt also das Wirken vieler Stifter in unserer Heimat für verschiedenste, individuell bestimmbare Zwecke.

Mit Ihrer Stiftung in der Stiftergemeinschaft profitieren Sie:

- ✓ von einer äußerst einfachen Stiftungserrichtung
- ✓ von höheren Stiftungserträgen durch eine gemeinschaftliche Anlage des Stiftungsvermögens
- ✓ von einer professionellen Stiftungsverwaltung
- ✓ und von einem Höchstmaß an Flexibilität bei der Zweckbestimmung

Realisierung, Aufgaben und Verwaltung.

Wie teilen sich die Aufgaben in meiner Stiftung auf?

Stiftungstreuhanderin (DT Deutsche Stiftungstreuhand AG) und die Sparkasse Fürth

- ✓ Vermögensanlage
- ✓ Spendenverwaltung
- ✓ Anforderung und Prüfung der rechtlichen Voraussetzungen für die Gemeinnützigkeit der zu fördernden Einrichtung(en)
- ✓ Abwicklung der Förderung an die begünstigte(n) Einrichtung(en)
- ✓ Überwachung der zweckgerechten Verwendung der zugewendeten Fördermittel beim Empfänger
- ✓ Kontoführung
- ✓ Ausstellen von Zuwendungsbestätigungen
- ✓ Buchhaltung und Jahresabschluss
- ✓ Mitwirkung bei der Prüfung der Rechnungslegung der Stiftung durch die Revision
- ✓ Öffentlichkeitsarbeit
- ✓ Beantwortung von Stifter- und Spenderanfragen
- ✓ Kommunikation mit dem Finanzamt
- ✓ Laufende Beobachtung der rechtlichen/steuerlichen Rahmenbedingungen der Stiftung und Vornahme der ggf. erforderlichen Anpassungen
- ✓ Auf Wunsch: Die Pflege Ihres Grabes

Stifter/in

- ✓ Gründung Ihrer Stiftung und Festlegung des Stiftungszwecks
- ✓ Festlegung der zu fördernden gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Einrichtung(en)
- ✓ Auf Wunsch: Änderung des zu fördernden Stiftungszwecks
- ✓ Auf Wunsch: Vertretung Ihrer Stiftung in der Öffentlichkeit



Die Verwaltung Ihrer Stiftung übernehmen wir für Sie. Ihnen bleibt die schöne Seite des gemeinnützigen Engagements.

Gute Gründe.



Gute Gründe für die Errichtung meiner Stiftung

- ✓ Mit meiner Stiftung kann ich ein persönliches Andenken an meine Vorfahren, meinen Lebenspartner oder mich selbst schaffen.
- ✓ Mit meiner Stiftung kann ich meiner Heimat etwas Gutes tun und über mein Leben hinaus wirken.
- ✓ Mit meiner Stiftung in der Stiftergemeinschaft kann ich mit den Erträgen aus meinem Vermögen eine von mir bestimmte Einrichtung fördern. Besonders gut finde ich, dass ich mich nicht dauerhaft festlegen muss, sondern jederzeit eine andere Einrichtung fördern kann.
- ✓ Mit meiner Stiftung übernehme ich gesellschaftliche Verantwortung.
- ✓ Mit meiner Stiftung kann ich etwas von dem weitergeben, was ich selbst im Leben bekommen habe.
- ✓ Stiften kann ich entweder anonym, mit Namensnennung oder öffentlich – dies ist meine freie Entscheidung.
- ✓ Meine Stiftung gilt ewig; viele Stiftungen, auch in der Region Fürth, haben Jahrhunderte überdauert und wirken noch immer wohltätig.
- ✓ Als Stifter werde ich vom Staat belohnt, denn die Stiftungsbeträge können steuerlich geltend gemacht werden.

Steuerliche Förderung.

Zuwendungen an gemeinnützige Stiftungen werden umfassend gefördert.

Einkommensteuer

Sie können Ihre Zuwendungen an Ihre Stiftung innerhalb bestimmter Höchstbeträge zu 100 % als Sonderausgaben steuerlich geltend machen.

Zuwendungen in den Vermögensstock Ihrer gemeinnützigen Stiftung werden dabei deutlich höher steuerlich gefördert als etwa Spenden.

Um Ihre Stiftungszuwendung steuerlich geltend machen zu können, müssen Sie nicht bis zur Abgabe Ihrer Steuererklärung warten. Die Eintragung in die Lohnsteuerkarte bzw. die Kürzung der Einkommensteuervorauszahlungen ist möglich.

Detaillierte Darstellungen zu den steuerlichen Auswirkungen sind im Teil II zu dieser Stiftungsbrochure ebenso enthalten, wie die Stiftungssatzung und der Stiftungsverwaltungsvertrag.

Schenkung-/Erbchaftsteuer

Die Zuwendung in den Vermögensstock Ihrer Stiftung ist von der Erbschaft- und Schenkungsteuer befreit, da die Stiftung nach ihrer Satzung ausschließlich steuerbegünstigten Zwecken dient.

Eine Zuwendung von ererbtem Vermögen an eine Stiftung innerhalb von 24 Monaten nach Erbanfall, kann zum rückwirkenden Erlass der Erbschaftsteuer führen.

Steuern auf Erträge

Im Rahmen der Vermögensanlage ist die Stiftung von Steuern auf die Erträge befreit.

Mittelverwendung

Sie entscheiden selbst, welche steuerbegünstigte Einrichtung gefördert werden soll. Wenn Sie selbst keinen Empfänger festlegen, entscheidet das Stiftungskuratorium über die Verwendung der Stiftungserträge. Die Mitglieder des Kuratoriums sind ehrenamtlich tätig. Sofern Sie es wünschen, kann die Stiftung einen Teil der Erträge dazu verwenden, Ihr Grab zu pflegen und Ihr Andenken zu ehren.

Beispiel zur steuerlichen Förderung

Zuwendung	EUR 200.000,-
Steuer-Erstattung bei einem angenommenen Steuersatz von 30 %	EUR 60.000,-

Eigener Aufwand	EUR 140.000,-



Glück ist das Einzige, das sich verdoppelt, wenn man es teilt.

sparkasse-fuerth.de

Eine Alternative zur eigenen Stiftung: Unterstützen Sie eine bereits bestehende Stiftung!

Sie legen nicht zwingend darauf Wert, dass eine Stiftung Ihren Namen trägt, möchten aber trotzdem dauerhafte Werte schaffen, Ihrer Heimat etwas Gutes tun und gesellschaftliche Verantwortung übernehmen?

Dann unterstützen Sie doch einfach eine bereits bestehende Stiftung in der Stiftergemeinschaft der Sparkasse Fürth.

Gerne informieren Sie unsere Stiftungsspezialisten ausführlich über die vielfältigen Möglichkeiten.

Für Terminvereinbarungen und Fragen ist unser KundenServiceCenter für Sie da:
Montag bis Freitag von 8:00 bis 20:00 Uhr.
Sparkasse Fürth
Tel.: (09 11) 78 78 - 0
Fax: (09 11) 78 78 - 29 00
info@sparkasse-fuerth.de
www.sparkasse-fuerth.de